

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 22.07.2013 bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 08.05.2013 bis 30.09.2013 stattfindende Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zwölfmal am Tag werden jeweils zur vollen Stunde Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung werden die redaktionell gestalteten Rubriken „MQ Sory Ticker“, „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ gesendet. Diese bieten Hintergrundinformationen, Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Modeschauen, Führungen, Diskussionen sowie Informationen betreffend Angebote für die Kleinsten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Die beiden Rubriken „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, können Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Darüber hinaus wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mindestens viermal täglich der „MQ Besucherinfo-Ticker“ mit Anreise, Ablauf, Infos etc. mit einer Dauer von zumindest 20 bis 30 Sekunden gespielt.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm, um das Event Revue passieren zu lassen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls mit der rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G in dem durch die Ausschreibung vom 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren.
3. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach den Spruchpunkten 1. und 2. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/13-023“, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 17.06.2013 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 22.07.2013 bis zum

07.10.2013 für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ beantragte.

Am 21.06.2013 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### Antragstellerin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist zu 95 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Alleiniger Gesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen, der zugleich auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von EUR 35.000,-, das zur Hälfte einbezahlt ist.

Die Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH stellt sich wie folgt dar: Mag. Florian Novak hält EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (100 %) und der Livetunes Network GmbH (74,9 %).

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Jeweils weitere 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (FN 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Rudolf Kobza.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

### Zulassungen nach dem PrR-G

Die Jupiter Medien GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Ferner wird das Programm „LoungeFM“ in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, zuletzt für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier“ vom 27.11.2012 bis 30.12.2012 (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-034).

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters ist die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.03.2013, KOA 1.011/13-007, Inhaberin einer Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Sand in the City“ vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm „LoungeFM“ derzeit im Web; unter anderem ist ihr Programm „LoungeFM“ seit 01.04.2008 auch auf der Homepage von <http://www.derstandard.at> integriert (<http://www.derstandard.at/radio>).

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltet die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 laufend Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ vom 18.03.2013 bis zum 20.04.2013 erteilt. Zuletzt wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von

Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltungen „Die Nacht der 1000 PS“ im Zeitraum vom 09.01.2013 bis zum 16.01.2013 erteilt (Bescheid der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.101/13-004).

### Veranstaltung

Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ findet vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs-und BetriebsgesmbH in Wien veranstaltet.

Der Haupthof des Wiener Museumsquartiers wird dabei zu einem sommerlichen „Szene-Hangout“ bzw. zur „kulturellen Liegewiese der Stadt“.

Nach dem Antragsvorbringen findet die Veranstaltung auf dem öffentlichen Areal des Museumsquartiers im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einem abwechselnden Programm statt. Neben Kunst und Kultur locken Boule-Bahnen, Kinderateliers, Gastgärten mit coolen Sounds und eine stylische Sommermöbellandschaft zum Relaxen. Im Rahmen des Events „Sommer im Museumsquartier 2013“ gibt es Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Darüber hinaus sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine sommerliche Atmosphäre.

### Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“, die vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 stattfindet. Das Event soll von 22.07.2013 bis 07.10.2013, somit rund zweieinhalb Monate, begleitet werden.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chilloutsound mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Veranstaltungsphase (22.07.2013 bis 30.09.2013) und eine Nachbereitungsphase (01.10.2013 bis 07.10.2013).

In der Veranstaltungsphase sollen die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Im Mittelpunkt stehen eine ausführliche Berichterstattung und Informationen über Wissenswertes rund um den „Sommer im Museumsquartier“. „Lounge FM“ liefert Informationen über Öffnungszeiten, Standorte, Berichte über Ausstellungen oder Veranstaltungstipps sowie Tipps zur Anreise.

In der Nachbereitungsphase möchte die Antragstellerin das Event Revue passieren lassen.

Es werden verschiedene Newsticker gesendet, die regelmäßig über folgende Schwerpunkte informieren:

- „MQ Story-Ticker“: Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Sommer im MQ“
- „MQ Event-Ticker“: Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Modeschauen, Führungen, Diskussionen etc.

- „MQ Kids Guide-Ticker“: Alle Angebote für die Kleinsten

Die redaktionell gestalteten Rubriken „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Darüber hinaus wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mindestens viermal täglich der „MQ Besucherinfo-Ticker“ mit Anreise, Ablauf, Infos etc. mit einer Dauer von zumindest 20 bis 30 Sekunden gespielt.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zehn- bis zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sommer im MQ-Radio“ verwiesen. Zwölfmal am Tag werden jeweils zur vollen Stunde Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

#### Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt als bestehende Hörfunkveranstalterin in den Versorgungsgebieten „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zudem bedient sie sich zur Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH. Diese war bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und übernahm zudem bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Produktion des Programms, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bzw. der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Chefredakteur, ein Vertriebsleiter, ein Mitarbeiter im Bereich Office Management/Dispo, ein Praktikant, zwei Vertriebsmitarbeiter sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Technik.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Sand in the City“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 21.07.2013 (Bescheid der KommAustria vom 19.03.2013, KOA 1.101/13-007).

Für den beantragten Sendezeitraum wurde darüber hinaus keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Aus frequenztechnischer Sicht kann eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Am 23.08.2012, KOA 1.193/12-047, wurde die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zwecks Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Ende der Ausschreibungsfrist war der 25.10.2012, das Zuordnungsverfahren ist noch anhängig.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Sommer im Museumsquartier“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 22.07.2013 bis zum 07.10.2013 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013, zuzüglich einer siebentägigen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („MQ Story-Ticker“, „MQ Event-Ticker“, „MQ Kids Guide-Ticker“, „MQ Besucherinfo-Ticker“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung nachfolgt, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird, um das Event Revue passieren zu lassen. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

#### Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ findet vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 22.07.2013 bis zum 07.10.2013.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ wurde aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G von der KommAustria am 23.08.2012 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Standard und Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde

(<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Ende der Ausschreibungsfrist war der 25.10.2012. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht ausgeschlossen, dass während des beantragten Zulassungszeitraumes der Ereignishörfunkzulassung eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

#### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Juni 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/13-023**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			